Stadt
Luzern

Systematische Rechtssammlung

Nr. 7.9.1.1.1
Ausgabe vom 1. September 2025

Reglement über die Kurzzeitvermietung

vom 13. Juni 2024

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 [1],

beschliesst:

[1] sRSL 0.1.1.1.1

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

[1] Dieses Reglement regelt die Zulässigkeit der Kurzzeitvermietung zur Beherbergung von Personen in der Stadt Luzern.

[2] Es bezweckt die Rückführung und den Erhalt von Wohnraum für die Wohnbevölkerung.

[3] Das Reglement findet in der Tourismuszone und der Landwirtschaftszone keine Anwendung.

Art. 2 *Kurzzeitige Vermietung*

[1] Die kurzzeitige Vermietung von Räumlichkeiten für mehr als 90 Nächte pro Kalenderjahr ist verboten.

[2] Räumlichkeiten dürfen uneingeschränkt kurzzeitig vermietet werden, wenn damit nachweislich kein Wohnraum verdrängt wird und eine Bestätigung nach Art. 3 Abs. 4 vorliegt.

[3] Unter kurzzeitiger Vermietung wird die entgeltliche Beherbergung von Personen verstanden, sofern diese:

a. keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Luzern haben;
b. keine Absicht auf einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Luzern kundtun;
c. keinen Diplomatenstatus haben;
d. nicht in sozialen Einrichtungen wie Asylzentren oder Heil- und Pflegeanstalten beherbergt werden;
e. nicht als Militärpersonen oder Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes aus dienstlichen Gründen beherbergt werden;
f. nicht als Angestellte durch ihr Unternehmen in einer Personalwohnung untergebracht werden;
g. nicht in Räumlichkeiten beherbergt werden, die von mindestens einer Person genutzt werden, die dort ihren Hauptwohnsitz hat und die mit der Beherbergung keine missbräuchliche Rendite erzielt.

Art. 3 *Anmeldung*

[1] Die Absicht der kurzzeitigen Vermietung muss bei der Vollzugsbehörde angemeldet werden.

[2] Räumlichkeiten erhalten nach der Anmeldung eine Identifikationsnummer, die beim Anbieten und Bewerben der Unterkunft gut sichtbar anzugeben ist.

[3] Die Identifikationsnummern sind den Räumlichkeiten fest zugeteilt; neue Nutzungsberechtigte haben der Vollzugsbehörde den Rechtsübergang an der Räumlichkeit unverzüglich mitzuteilen.
[4] Räumlichkeiten erhalten eine Bestätigung zur uneingeschränkten Kurzzeitvermietung, sofern glaubhaft dargelegt werden kann, dass

a. die Räumlichkeiten seit 2010 nicht als Wohnraum genutzt wurden; oder
b. für die Erstellung der Räumlichkeiten seit 2010 kein Wohnraum verdrängt oder vernichtet wurde.

Art. 4 *Vollzug*

[1] Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, alle für die Vollzugs- und Kontrolltätigkeit benötigten Daten bei den betroffenen Personen und weiteren Stellen einzufordern.
[2] Sie kann ein Register zur Nutzungsart von Räumlichkeiten führen.

Art. 5 *Strafbestimmung*

Wer gegen Art. 2 Abs. 1–2 sowie Art. 3 Abs. 1–3 dieses Reglements vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

Art. 6 *Übergangsbestimmungen*

[1] Für Räumlichkeiten, die im Kalenderjahr 2023 rechtmässig bereits für mehr als 90 Nächte kurzzeitig vermietet wurden, gilt ab Annahme der Volksinitiative «Wohnraum schützen – Airbnb regulieren» eine Übergangsfrist von fünf Jahren.
[2] Wer diese Übergangsfrist nutzen will, hat sich innert dreier Monate seit Inkrafttreten des Reglements bei der zuständigen Behörde zu melden und schriftlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.
[3] Wer den Nachweis nach Abs. 2 nicht oder nach Fristablauf erbringt, fällt nicht unter die Übergangsfrist.

Art. 7 *Inkrafttreten*

[1] Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. [2]

[2] Das Reglement ist zu veröffentlichen. [3]

Luzern, 13. Juni 2024

Namens des Grossen Stadtrates

Jules Gut
Ratspräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

[2] Die Referendumsfrist ist am 21. August 2024 unbenützt abgelaufen. Der Stadtrat hat das Reglement per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

[3] Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. September 2024.